

Geplante Änderungen im Datenschutzrecht - Stand März 2009 -

RA Andreas Jaspers
Geschäftsführer der GDD

A. Jaspers

Aktuelle Entwicklungen

- 1) Beschäftigtendatenschutzgesetz**
- 2) BDSG-Novelle I (insbes. Scoring)**
- 3) BDSG-Novelle II (insbes. Werbung) /
Datenschutzauditgesetz (DSAG)**

A. Jaspers

Aktuelle Datenschutzskandale

15.09.2008 19:11

« Vorige | Nächste »

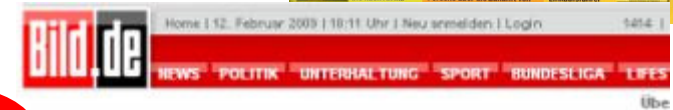
Europas größter Fleischverarbeiter akzeptiert Bußgeld wegen Datenschutzverstößen

vorlesen / MP3-Download



Europas größter Fleischverarbeiter Tönnies will künftig weniger filmen.

Gegen die insgesamt 1,46 Millionen Euro, die jüngst als **Bußgelder** gegen den Lebensmittel-Discounter Lidl wegen "zum Teil schwerwiegenden oder zumindest erheblichen **Datenschutzverstößen**" verhängt wurden, nehmen sich 80.000 Euro Strafe für jahrelange Bespitzelungen von Mitarbeitern auch während des Essens und beim Umziehen geradezu wie ein Schnäppchen aus. Kein Wunder, dass das betroffene Unternehmen **Tönnies**, Europas größte Fleischverarbeitungsfirma, das von der **Datenschutzbeauftragten** des Landes Nordrhein-Westfalen verhängte Bußgeld trotz Widerspruchsmöglichkeit bereits akzeptiert hat.



Daten-Affäre größer als bekannt

BEREITS 2005 GAB ES EINE ÜBERPRÜFUNG ALLER BAHN-BESCHÄFTIGTEN Fehler hat er eingeräumt. Aber das war nur die halbe Wahrheit...

Bahn-Chef Hartmut Mehdorn gerät immer weiter unter Beschuss. Das Verkehrsministerium gab bekannt, dass die Daten-Affäre noch größer ist, als bisher angenommen. Die Adressen und Bankverbindungen aller rund 220 000 Mitarbeiter seien demnach bereits 2005 ohne deren Wissen abgeglichen worden.

A. Jaspers

Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung e.V. (GDD)
 Pariser Str. 37 53117 Bonn

Der Bundesrat zur Erforderlichkeit eines Arbeitnehmerdatenschutzgesetzes

„Angesichts der jüngsten Vorfälle von Arbeitnehmerüberwachung bei der Deutschen Bahn AG bittet der Bundesrat die Bundesregierung erneut, dringend eindeutige gesetzliche Regelungen zum Arbeitnehmerdatenschutz vorzulegen.

Diese sollen die Grenzen zulässiger Datenerhebung, -verarbeitung und -verwendung klar definieren, die innerbetriebliche Datenschutzkontrolle sicherstellen und für alle Beteiligten Rechtssicherheit schaffen.“

A. Jaspers

BR-Drs. 4/09 (Beschluss), Stellungnahme zur BDSG-Novelle II vom 13.02.2009

Gespräch zum AN-DS beim Bundesinnenminister am 16.02.2009

- **Kein eigenständiges AN-DSG in dieser Legislaturperiode**
- **Arbeitsgruppe** soll Änderungsbedarf im AN-DS ermitteln
 - Federführung: BMAS und BMI
 - Beteiligung von BDA und DGB
- Noch in dieser Legislaturperiode **Klarstellung**, dass das BDSG auch für Rechtsbeziehungen abhängig Beschäftigter gilt

A. Jaspers

Gespräch zum AN-DS beim Bundesinnenminister am 16.02.2009

GDD:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs des BDSG auf **alle Formen des Umgangs mit AN-Daten**
- Bisher sind nur erfasst:
 - automatisierter Datenumgang
 - „nicht automatisierte Dateien“
- Problematisch ist die Anwendbarkeit des BDSG z.B. bei
 - Personalakten
 - Gesprächsvermerken
 - analoger Videotechnik

A. Jaspers

BDSG-Novelle II

(insbes. Werbung +
Kundendatenschutz)

A. Jaspers

Aktuelle Datenschutzskandale



**Das Geschäft
mit den
Kundendaten
(Call Center & Co.)**

A. Jaspers

Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherung e.V. (GDD)
Pariser Str. 37 53117 Bonn

Ergebnisse des Datenschutzgipfels am 04.09.08 (I):

- Abschaffung des sog. „Listenprivilegs“;
Adresshandel künftig nur noch mit
ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen
- Einführung eines gesetzlichen Kopplungsverbots
für marktbeherrschende Unternehmen
- Erweiterung der Bußgeldtatbestände für
Verstöße gegen das Datenschutzrecht
- Schaffung von Möglichkeiten zur
Abschöpfung unrechtmäßiger Gewinne aus
illegaler Datenverwendung

A. Jaspers

Ergebnisse des Datenschutzgipfels am 04.09.08 (II):

Zudem sollten folgende Aspekte geprüft werden:

- Stärkung betrieblicher DSB sinnvoll?
- Kennzeichnungspflicht im Hinblick auf die Herkunft von pb Daten?
- Informationspflichten bei DS-Pannen?
- Verbesserungsmöglichkeiten bzgl. der Vollzugspraxis der - in Länderzuständigkeit liegenden - DS-Aufsicht?

A. Jaspers

- **Weitgehende Abschaffung des Listenprivilegs**
- Ziel: Einschränkung des Adresshandels
- Werbliche Nutzung und Übermittlung von Listendaten aber weiterhin zulässig bei:
 - Eigenwerbung nach Direkterhebung im Zusammenhang mit einem Rechtsgeschäft oder rechtsgeschäftlichen Verhältnis
 - Werbung unter Geschäftsadresse, soweit erforderlich (Gewerbetreibende + Freiberufler)
 - Spendenwerbung
- Ansonsten nur zulässig:
 - Beipackwerbung (Fremdwerbung)
 - Einwilligung in der Form des § 28 Abs. 3 BDSG-E
- In allen Fällen - außer Einwilligung - ggf. entgegenstehende Interessen im Einzelfall!

A. Jaspers

Anforderungen an die Einwilligung zur Übermittlung zu Werbezwecken

➤ **Allgemeine Voraussetzungen (§ 4a BDSG)**

- Freiwilligkeit
- Schriftform
- Besondere Hervorhebung im Zusammenhang mit anderen Erklärungen

➤ **Besondere Voraussetzungen des § 28 Abs. 3a BDSG-E**

- Ankreuzen, gesonderte Unterschrift o.Ä.
- Falls keine Schriftform: Verantwortliche Stelle muss Inhalt der Einwilligung grds. schriftlich bestätigen (Sonderregelung bei elektronischer Erklärung)

GDD zur Abschaffung des Listenprivilegs

- Listenprivileg nicht ursächlich für illegalen Datenhandel
- Sensitive Daten (Kontodaten, Tel.-Nr. etc.) nicht Bestandteil des Listenprivilegs
- Privilegierung der bloßen Datennutzung für fremde Werbezwecke (evtl. unter Einsatz eines Lettershops)
 - Transparenz für den Verbraucher durch Verpflichtung des Adresseigners, sich als Versender zu offenbaren
 - Ggf. Meldepflichtigkeit entspr. Verfahren
 - Sachgerecht insbes. auch für Konzernkonstellationen
- Einschränkung der Nutzung von pb Daten für Werbung nur gegenüber Verbrauchern

A. Jaspers

Informationspflicht bei Datenverlusten, § 42a BDSG-E

➤ **Auslösungsfall:**

- Bestimmte Datenarten betroffen:
 - Sensible Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 BDSG
 - Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen
 - Daten bzgl. strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten
 - Daten über Bank- oder Kreditkartenkonten
- Unrechtmäßige Übermittlung bzw. Kenntniserlangung
- Drohen schwerwiegender Beeinträchtigungen

➤ **Handlungspflicht:**

- Unverzügliche Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie der Betroffenen (Letzteren ist auch eine Schutzmaßnahmeempfehlung zu geben)
- Bei unverhältnismäßigem Aufwand durch die Information der Betroffenen: alternativ Anzeigen in mindestens zwei bundesweit erscheinenden Tageszeitungen (1/2 Druckseite)

A. Jaspers

GDD zur Informationspflicht bei Datenverlusten

*Vgl. bereits GDD in
Datenschutz-Berater 2/2007, S. 16*

- Öffentlicher Pranger (-)
- Verhältnismäßigkeit!
- Abwendung von erheblichen materiellen Schäden und schweren Persönlichkeitsrechtsverletzungen
- Belastung der Unternehmen (z.B. Call Center)

A. Jaspers

GDD zur Informationspflicht bei Datenverlusten

- Zunächst Regelung in sog. „e-Privacy“ Richtlinie abwarten
- 2-stufige Benachrichtigungspflicht: Erst soll Aufsichtsbehörde die Bedeutung des Datenverlustes prüfen
- Keine Beschränkung der Informationspflichten auf private Stellen !

A. Jaspers

§ 4f Abs. 3 BDSG-E zum Kündigungsschutz des DSB

*„Ist nach Absatz 1 ein Beauftragter für den Datenschutz zu bestellen, so ist die **Kündigung** des Arbeitsverhältnisses **unzulässig**, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen.*

***Nach der Abberufung** als Beauftragter für den Datenschutz ist die Kündigung **innerhalb eines Jahres** nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist. ...“*

A. Jaspers

Bundesrat zum RegE (13.02.09)

- Prüfung, ob DSB-**Fachkunde** konkretisiert werden kann (ggf. Ermächtigung für RVO)
- **Listenprivileg abschaffen**
- **Beipackwerbung** nicht akzeptabel
- Bei Werbung / MaFo soll Unternehmen auf Verlangen zum **Nachweis der Einwilligung** verpflichtet sein
- **Einwilligung in Werbung / MaFo** soll der **Schriftform** bedürfen (Ausn.: elektron. Erteilung)

A. Jaspers

Bundesrat zum RegE (13.02.09)

- Deutlichere Regelung der **Kontrolle bei Auftrags-DV**
- Befugnisse der **Aufsichtsbehörden** erweitern (**Verbotsverfügung** bei rw DV)
- BDSG als Verbraucherschutzgesetz im Sinne des UKlaG (**Verbandsklagerecht**)
- **DSAG grundlegend überarbeiten**
- Grundsätzliche Überarbeitung des Datenschutzrechts (Konsolidierung, Systematisierung)

A. Jaspers

Ausblick BDSG Novelle II

- **23. März 09: Anhörung im Innenausschuss** des Bundestages
- Beschlussempfehlung
- Verabschiedung durch den Bundestag
- **Geplantes In-Kraft-Treten 01.07.2009**
- Übergangsfrist: 3 Jahre
- Abkopplung des DSAG??

A. Jaspers

Regierungsentwurf für ein Datenschutzauditgesetz (DSAG) vom 10.12.2008

A. Jaspers

Ergebnisse des Datenschutzgipfels am 04.09.08 (III):

Es soll ein DS-Auditgesetz auf Basis folgender Eckpunkte geschaffen werden:

- Siegel, wenn über die Einhaltung der Gesetze hinaus RiLi zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit erfüllt werden
- Erarbeitung der RiLi in einem Ausschuss mit Experten aus Wirtschaft und Verwaltung
- kontinuierliches Kontrollverfahren statt einmaliger Kontroll- und Vergabeprozedur
- Durchführung durch staatlich überwachte, private Kontrollstellen

A. Jaspers

Ergebnisse des Datenschutzgipfels am 04.09.08 (IV):

Weitere Eckpunkte zum Auditgesetz:

- Zentrale und bundesweite Zulassung der Kontrollstellen nach einheitlichen Kriterien
- Begrenzung des Audits auf Unternehmen
- Freiwilligkeit des Datenschutzaudits
- Stärkung des betrieblichen DSB und Einbeziehung in das Kontrollverfahren

A. Jaspers

Kabinettsbeschluss Datenschutzauditgesetz (DSAG-E)

BMI

- VO: Zulassung Kontrollstelle
- VO: Mindestanforderungen an die Kontrolle
- beruft DS-Ausschuss

DS-Ausschuss

Richtlinie zur
Verbesserung des
Datenschutzes und der
Datensicherheit

Unternehmen

Kontrollstelle

BfDI

- Zulassung der Kontrollstelle
- Liste der Siegelträger

Beleihung und
Überwachung der
Kontrollstelle

Zuständige Behörde

A. Jaspers

DSAG – Position der GDD?

- **Zuständige Behörde zur Kontrolle der Kontrollstelle ?**
 - o Aufsichtsbehörde?
 - o Rechtsaufsichtsbehörde der Aufsichtsbehörde ?
- **Prüfkataloge**
 - o VO des BMI zu Mindestanforderungen an die Kontrollen (§ 16 Abs. 3 Nr. 3 DSAG)
 - o Richtlinien zur Verbesserung des DS und der DaSi durch DS-Auditausschuss, § 11
 - u.a. 6 Vertreter der Wirtschaft auf Vorschlag der Bundesdachverbände der Wirtschaft
- **Zulassung der Kontrollstelle, § 4 DSAG**
 - o VO des BMI zu
 - Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit, fachliche Eignung
 - Akkreditierung der Kontrollstelle (Gesetzesbegründung: z.B. nach ISO 17021 und ISO 45011)

A. Jaspers

BDSG-Novelle I

(insbes. Scoring)

A. Jaspers

Konkretisierung des Anwendungsbereichs des § 6a BDSG:

„ Eine ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung gestützte Entscheidung liegt insbesondere dann vor, wenn keine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch eine natürliche Person stattgefunden hat.“

A. Jaspers

- **Erweiterung der Transparenz im Rahmen von § 6a BDSG:**
 - Auf Verlangen Verpflichtung zur Mitteilung der wesentlichen Gründe der negativen Entscheidung
- **GDD:**
 - Richtiger Regelungsstandort?
 - Verhältnis zu § 34 BDSG?

A. Jaspers

Datenübermittlung an Auskunftsteien, § 28a Abs. 1 BDSG-E

- Urteil oder Schuldtitel
- Feststellung nach Insolvenzordnung
- Ausdrückliches Anerkenntnis
- Recht zur fristlosen Kündigung
- Unbestrittene Forderung
 - *mindestens 2 schriftliche Mahnungen*
 - *4 Wochen zwischen erster Mahnung und Einmeldung*
 - *Unterrichtung über bevorstehende Einmeldung*

GDD: Substantiiertes Bestreiten (kein Missbrauch)

A. Jaspers

Anbahnung / Abwicklung Kreditvertrag, § 28a Abs. 2 BDSG-E

- Neue spezielle Erlaubnisnorm
- Bloße Information (statt Einwilligung)
bzgl. Weitergabe
- Keine Datenübermittlung bei Anfragen zwecks
Herstellung von Markttransparenz
- **GDD:**
 - Bloße Information ist ein Minus
 - Einwilligung z. T. ohnehin erforderlich
(Bank-, Berufsgeheimnis)
 - Insofern allenfalls bedingte Erleichterung

A. Jaspers

Spezielle Erlaubnisnorm zum „Scoring“, § 28b BDSG-E

- Anwendungsbereich: Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses
- Grundlage: Nur wissenschaftlich anerkannte mathematisch-statistische Verfahren

A. Jaspers

➤ Was ist Scoring ?

- Wer bestimmt, was wissenschaftlich anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren zur Berechnung von Verhaltenswahrscheinlichkeiten ist?
- Entwurf: Allgemein / branchenübergreifend
- Keine Differenzierung
Kreditscoring/Unternehmensscoring
- Werbescoring? Bewerberscoring?
- Bedarfsorientierte Auswahl / zukünftiges Verhalten

A. Jaspers

Auskunft bei Scoring, § 34 Abs. 2 BDSG-E

➤ Auskunftspflicht der Nutzer von Scoringverfahren

- innerhalb der letzten 6 Monate erhobene oder erstmals gespeicherte Scorewerte
- genutzte Datenarten
- Zustandekommen der Werte (einzelfallbezogen und nachvollziehbar in allg. verständlicher Form)
- Auskunftsrecht auch bezüglich nicht selbst gespeicherter, aber zur Scorewertberechnung genutzter Daten
- Bußgeld bei nicht ordnungsgemäßer Auskunft bis 25.000 EUR

A. Jaspers

Auskunft bei Scoring, § 34 Abs. 4 BDSG-E

➤ Auskunftspflicht von Auskunfteien mit Scoringverfahren

- Anspruch auf tagesaktuellen Scorewert
- Scorewerte, die in den letzten 12 Monaten übermittelt wurden, und deren Empfänger
- genutzte Datenarten
- Zustandekommen der Werte (einzelfallbezogen und nachvollziehbar in allg. verständlicher Form)
- Auskunftsrecht auch bezüglich nicht selbst gespeicherter, aber zur Scorewertberechnung genutzter Daten
- Einmal jährlich kostenfreie Selbstauskunft
- Bußgeld bei nicht ordnungsgemäßer Auskunft bis 25.000 EUR

A. Jaspers

Auskunft bei Scoring

➤ GDD:

- Umfangreiche Protokollierungspflichten
- Verhältnismäßigkeit!
- Datenvermeidung / -sparsamkeit!
- Auskunftspflicht nur bei belastenden Entscheidungen
- Scorewerte der letzten 3 Monate
- Angemessene Übergangsfristen
- Korrekte Ermessensausübung bei Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

A. Jaspers

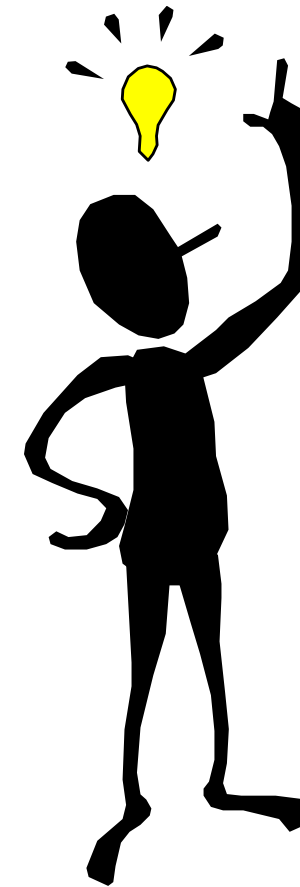
*Komplexität der DV-Systeme kann richtige / vollständige
Auskunft erschweren*

Fazit zum BDSG-Entwurf

- Grundsätzlich legitime Zielsetzung:
 - Betroffener soll Möglichkeit haben, ihn belastende
 - unrichtige Entscheidungen zu korrigieren
- Insgesamt aber:
- Über Ziel hinausgeschossen
 - Verhältnismäßigkeit
 - Nach Grad der Persönlichkeitsrechtsgefährdung differenzieren
 - Protokollierungs- / Dokumentationspflichten sachgerecht begrenzen

A. Jaspers

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



A. Jaspers